



Amtssigniert. SID2014051091125
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

p.a. iib13-legistik@bmg.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes (LMA-DG) und einer Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-426/1142-2014

Innsbruck, 22.05.2014

Zu GZ. BMG-75100/0011-II/B/13a/2014 vom 25. April 2014

Zum übersandten Entwurf eines Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes (LMA-DG) und einer Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Einleitend wird von einer hohen Bedeutung der Biolandwirtschaft auch für Tirol ausgegangen. Weiters wird ein Bekenntnis zur erheblichen Bedeutung von geschützten geographischen Angaben/Ursprungsangaben und geschützten traditionellen Spezialitäten abgegeben. In diesem Zusammenhang sind der Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung sowie der Schutz der Unternehmer vor missbräuchlicher Verwendung sehr wichtig.

Es sind daher ein gut funktionierendes System der Kontrolle der Erzeugnisse und Unternehmen sowie ein gut funktionierendes System der Kontrollstellen besondere Voraussetzungen.

Obwohl der vorliegende Entwurf einige Verbesserungen enthält, ist im Kern dennoch eine Verschiebung von Kompetenzen vom Landeshauptmann als zuständige Vollzugsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auf die AGES vorgesehen. Für diese Kompetenzverschiebung bedarf es jedenfalls einer Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die derzeit dem Landeshauptmann überantworteten Kompetenzen sollen zur Gänze an die AGES übertragen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen konnten die Vollzugsaufgaben durch den Landeshauptmann ohne nennenswerte Probleme wahrgenommen werden; es wird daher befürchtet, dass es durch die im Entwurf vorgesehene Kompetenzverschiebung und die dadurch bewirkte Zentralisierung der Vollziehung es zu Nachteilen für die Kontrollstellen, die betroffenen Biobauern sowie die meist kleingewerblichen Verarbeitungsbetriebe, wie z.B. die Sennereien, kommt.

In der biologischen Landwirtschaft ist der Landeshauptmann nach derzeitiger Rechtslage vor allem für folgende Bereiche zuständig:

- Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen (KST)
- Genehmigung konventioneller Grundfutter- und Tierzukaufe
- Untersagung der biologischen Vermarktung aufgrund von Verstößen
- Verwaltung im Sinne der Ab- und Anmeldung von Betrieben

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung werden diese Zuständigkeiten in Tirol derzeit im erfolgreichen Zusammenwirken mehrerer Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die kurzen Wege sowie raschen und direkten Abklärungsmöglichkeiten. Neben dem Verlust von Kompetenzen würde für die Vollziehung auch dieser regionale Vorteil verloren gehen.

Im § 3 Abs. 1 des Entwurfs ist zudem vorgesehen, dass der Agentur die Aufgabe der bereichsübergreifenden Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen zukommt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehen gegen eine derartige Regelung erhebliche Bedenken, da völlig unklar bleibt, welche Kompetenzen mit dieser Koordinierung verbunden sind und welche konkrete Rolle der AGES im Gefüge zwischen Bundesministerium, Landeshauptmann und den Kontrollstellen zukommen soll.

Durch den Entwurf würde die Marktkontrolle, die weiterhin beim Landeshauptmann bleibt, von der amtlichen Kontrolle entflochten. In diesem Zusammenhang wird ein Informationsverlust in der Kommunikation mit den betroffenen Bio-Betrieben befürchtet. Weiters geht durch die Zentralisierung der Aufsicht bei der AGES Bürgernähe sowie die Nähe zu den Betrieben verloren. Letztlich kann nicht erkannt werden, worin eine Verwaltungsvereinfachung liegen soll, wenn bei der AGES eine Behördenstruktur aufgebaut werden soll, die in den Ländern bereits erfolgreich etabliert ist.

Zusammengefasst werden daher insbesondere die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen, die eine Kompetenzverschiebung vom Landeshauptmann zur AGES beinhalten, in der vorliegenden Form abgelehnt. Eine Zustimmung nach Art. 102 Abs. 4 B-VG zur Kundmachung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 4 Abs. 7 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Die Forderung, dass die Kontrollen in der Regel ohne Vorankündigung durchzuführen sind, ist wesentlich strenger als die Vorgaben in der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 (lediglich mind. 10 v.H.); diese Forderung wird daher als nicht praxismäßig angesehen.

Zu § 6 Abs. 2 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Bei der Erstellung des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes müssten auch die Kontrollstellen miteinbezogen werden. Eine Einbindung lediglich im Rahmen des Beirates nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes erscheint nicht ausreichend, zumal die Biokontrollstellen von den Festlegungen maßgeblich betroffen sind.

Zu § 7 Abs. 4 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Die festgelegte Vorgangsweise erscheint nicht praktikabel und würde zu einem Übermaß an Meldungen führen. Es wäre daher notwendig, genauere Festlegungen zu treffen, welche Unregelmäßigkeiten und Verstöße unverzüglich zu melden sind. Eine unverzügliche Meldung wäre etwa bei der Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zweckmäßig.

Zu § 11 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Biobauern müssten nach Berechnung der AGES die Tätigkeit der AGES mit ca. 20,00 Euro pro Betrieb bezahlen (siehe Vorblatt und Erläuterungen S. 5). Das entspräche einer Verteuerung von ca. 10 v.H. Der Betrag wäre von den Kontrollstellen einzuheben, was diese jedoch ablehnen, da sie sich nicht zuständig sehen behördliche Abgaben einzufordern. Die Überwachung der Kontrollstellen durch die AGES stellt sich im Vergleich zur bisherigen Vorgangsweise wesentlich aufwendiger dar und wird daher kosten- und zeitintensiver werden. Dies würde wiederum zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kontrollstellen und der betroffenen Betriebe führen.

Auf S. 5 des Vorblattes zum Entwurf wird angeführt, dass der überwiegende Teil der Unternehmen (Bauern) die Möglichkeit hat, den Betrag über öffentliche Fördermittel erstattet zu bekommen. Dies entspricht nicht den derzeitigen Tatsachen und auch nicht den Erwartungen des neuen ÖPUL ab 2015. Es ist vielmehr so, dass nur mehr ein sehr kleiner Teil der Betriebe Förderungen für die Finanzierung der Kosten der Kontrollen bekommt.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 3 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Die Verpflichtung zu Einträgen in die VIS-Datenbank bzw. zur laufenden Pflege der Daten würden für die Kontrollstellen einen hohen Aufwand darstellen und damit erhebliche Zusatzkosten verursachen, die wiederum auf die Betriebe umgelegt werden müssten. Sinnvoller wäre es daher, die Daten z.B. von Seiten der AMA zu beziehen und die vorhandene Schnittstelle in das VIS zu nutzen. Diese Vorgangsweise würde dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Zu § 13 Abs. 2 des Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes:

Die Kontrollstellen müssten zukünftig die 1. Tierhaltungsverordnung kontrollieren. Dies erfolgt derzeit nur in einigen Bereichen, bei denen es direkte Überschneidungen mit den „Biorichtlinien“ gibt. Sofern diese Kontrollen in Hinkunft tatsächlich durchgeführt werden müssen, würde sich der bisherige Kontrollaufwand um ca. 50 v.H. bis 100 v.H. erhöhen. Entsprechend würden sich die Tarife für die Kontrolltätigkeiten der Kontrollstellen für die Biobauern erhöhen. Die Biobetriebe wären zudem mit einer jährlichen vollständigen Kontrolle der Tierhaltungsverordnung deutlich benachteiligt gegenüber anderen Betrieben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7085-2014 vom 29. April 2014

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 15. Mai 2014

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GES-RV-193/16-2014 vom 21. Mai 2014

Landessanitätsdirektion

Landesveterinärdirektion

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

die Gruppe

Agrar

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 29. April 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.